

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00031

vom 31. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00031

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00031 du 31 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00031 del 31 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1971, ist als Facility Manager beim Y.____ angestellt und dadurch bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG obligatorisch unfallversichert. Am 3. Juni 2020, gegen 18.15 Uhr, war er mit seinem Mountainbike auf dem Trail Z.____ unterwegs, als er stürzte (Urk. 7/2). Dabei zog er sich eine Rotatorenmanschettenruptur links zu (Urk. 7/14). Die Allianz erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder; vgl. Urk. 7/3).

Nachdem X.____ zunächst konservativ behandelt worden war, erfolgte am 14. Juni 2021 eine operative Rekonstruktion der Rotatorenmanschette, was eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte (Urk. 7/8, Urk. 7/10, Urk. 7/14, Urk. 7/15). Mit Verfügung vom 1. Juni 2021 nahm die Allianz eine Kürzung der Geldleistungen (Taggelder) um 50 % vor, da der Sturz vom 3. Juni 2020 auf ein Wagnis zurückgehe (Urk. 7/47, vgl. auch Urk. 7/49). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/51-52) wies sie mit Entscheid vom 19. Januar 2022 ab (Urk. 2).

E. 1.1.1

Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Art. 21 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anordnen.

E. 1.1.2

Von der ihm mit Art. 39 UVG eingeräumten Gesetzgebungskompetenz hat der Bundesrat mit Art. 50 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert (Art. 50 Abs. 1 UVV). Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind (Art. 50 Abs. 2 UVV).

E. 1.1.3

Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen absoluten und relativen Wagnissen. Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn eine gefährliche Handlung nicht schützenswert ist oder wenn die Handlung mit so grossen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist, dass sich diese auch unter günstigen Umständen nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren lassen. Ein relatives Wagnis ist gegeben, wenn es die versicherte Person unterlassen hat, die objektiv vorhandenen Risiken und Gefahren auf ein vertretbares Mass herabzusetzen, obwohl dies möglich gewesen wäre (BGE 141 V 216 E. 2.2, 141 V 37 E. 2.3, je mit Hinweisen). Als absolute Wagnisse beurteilt wurden beispielsweise die Teilnahme an einem Automobil b ergrennen (BGE 112 V 44), an einem Motocross-Wettbewerb (RKUV 1991 Nr. U 127 S. 221 [U 5/90]), an einem Box- oder Thaiboxkampf (RKUV 2005 Nr. U 552 S. 306 [U 336/04]), das hobbymässige Dirt -Biking (BGE 141 V 37), das Motorrad fahren auf einem speziellen Rundkurs (Urteile des Bundesgerichts 8C_81/2020 vom 3. August 2020; 8C_217/2018 vom 26. März 2019 veröffentlicht in: SVR 2019 UV Nr. 33 S. 123; 8C_472/2011 vom 27. Januar 2012, veröffentlicht in: SVR 2012 UV Nr. 21 S. 77 und SVR 2012 S. 301), ein Sprung in einen Fluss aus vier Metern Höhe, ohne die Wassertiefe zu kennen (BGE 138 V 522), oder, man gels eines schutzwürdigen Interesses, das Zerschlagen eines Glases, während man es in der Hand hält (SVR 2007 UV Nr. 4 S. 10 [U 122/06] E. 2.1). Unter r elative Wagnisse können « Streetluge »-Rennen (Strassenrodeln; Urteil des Bundesgerichts 8C_638/2015 vom 9. Mai 2016, veröffentlicht in: SVR 2016 UV Nr. 47 S. 155), Canyoning (BGE 125 V 312), Tauchen, einschliesslich Höhlentauchen in einer Quelle (BGE 134 V 340; 96 V 100), Bergsteigen und Klettern (BGE 97 V 72, 86) oder Deltaf liegen (BGE 104 V 19) fallen . Je nach Schwierigkeitsgrad und Risiko im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, die eine oder andere dieser Aktivitäten als absolutes Wagnis zu qualifizieren (BGE 134 V 340 E. 3.2.3 S. 345).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 Abs. 2 UVG werden in Abweichung von Art. 21 Abs. 1 ATSG in der Versicherung der Nichtberufsunfälle die Taggelder, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ausgerichtet werden, gekürzt, wenn der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Grobfahrlässig nach Art. 37 Abs. 2 UVG handelt, wer jene elementaren Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge vorhersehbare Schädigung zu vermeiden (BGE 138 V 522 E. 5.2.1 mit Hinweisen) .

E. 1.3

Sind die Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 2 und Art. 39 UVG gleichzeitig erfüllt, gelangt Art. 39 UVG als *lex specialis* zur Anwendung (BGE 134 V 340 E. 3.2.4) .

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 15. Februar 2022 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids seien ihm die gesetzlichen Leistungen ungekürzt zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 8. März 2022 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid wertete die Beschwerdegegnerin die Handlung des Beschwerdeführers (Absolvierung des Biketrails A.____) als relatives Wagnis. Dabei prüfte sie, ob der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitpunkt alle jene Anforderungen hinsichtlich Fähigkeiten, Eigenschaften und Vorkehrungen erfüllte, um das zu beurteilende Unternehmen leger artis bewältigen und das ihm innewohnende Risiko aufgrund seiner Fähigkeiten auf ein vertretbares Mass herabsetzen zu können. Dies verneinte sie. Darüber hinaus qualifizierte sie das Verhalten des Beschwerdeführers als grobfahrlässig. Demgemäss stützte sie sich für die Leistungskürzung auf Art. 39 UVG, eventualiter auf Art. 37 Abs. 2 UVG (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines relativen Wagnisses respektive einer Grobfahrlässigkeit. Seine Fahrweise sei angepasst gewesen und aufgrund seiner Erfahrung er die Fähigkeiten für diesen Mountainbike-Trail auf. Er habe sämtliche zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um den Unfall zu vermeiden. Eine besondere Gefährlichkeit könne nicht angenommen werden (Urk. 1).

E. 3.1

Gemäss der Fachdokumentation «Mountainbike-Anlagen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung

(bfu), Ausgabe 2019, werden die Mountainbike-Pisten aufgrund der Schwierigkeitsgrade in blaue (einfache), rote (mittelschwere) und schwarze (schwere) Pisten eingeteilt. Blaue Pisten sind geeignet für Pisteneinsteiger mit Mountainbike-Erfahrung, rote Pisten für erfahrene Pistenbiker und schwarze Pisten für sehr erfahrene Pistenbiker. Bei roten Pisten beträgt das Quergefälle in der Regel 5 - 10%. Die Oberfläche ist teilweise unbefestigt (vgl. Urk. 9).

B.____ verfügt über drei Biketrails.

Der Trail Z.____ ist einer davon. Er wird gemäss den bfu-Richtlinien als rot, mithin als mittelschwer eingestuft. Bei den anderen Trails handelt es sich um den Trail C.____, der sich primär an Anfänger richtet, und den Trail D.____, der am schwierigsten zu bewältigen ist. Alle drei Trails sind Teil des Mountainbike-Konzepts der Stadt B.____ und wurden mit Beteiligung von E.____ errichtet. Auf der Homepage von F.____ wird der Trail Z.____

als Klassiker und meistbenutzter Trail beschrieben, ideal für die sportliche Mittagspause, als Feierabend-Trail oder für die kurze Wochenendausfahrt. Die Länge dieser Downhill-Stecke beträgt ca. 3,5 km. Dabei legt man 350 Höhenmeter zurück und überwindet unterwegs technische Wurzel-Passagen, mittlere Sprünge und einen Wallride (Urk. 7/21).

E. 3.2

Dem Bericht des erstbehandelnden Arztes ist zu entnehmen, dass sich der Fahrradsturz auf nassem Untergrund ereignet habe. Das Hinterrad sei weggerutscht (Bericht vom 16. Juni 2020, Urk. 7/6). Im Frageblatt zum Ereignishergang führte der Beschwerdeführer aus, er sei mit dem Mountainbike auf dem Trail Z.____ gestützt. Er habe einen Velohelm getragen. Er sei gestürzt, weil beim Bremsen das lockere Kies unter dem Vorderrad nachgegeben habe und dieses deshalb abgerutscht sei. Er sei aus fast voller Fahrt (ca. 20 km/h) auf die linke Schulter gefallen. Zu den Witterungsverhältnissen gab er an, die Sonne habe wieder

geschieden. Aber eine Viertelstunde zuvor habe es ein starkes Gewitter gegeben. Der Boden sei noch feucht gewesen. Die Frage, ob es sich um eine Trainingsfahrt ausserhalb einer Rennveranstaltung gehandelt habe, verneinte er. Er sei Freizeitfahrer. Er fahre keine Rennen (Fragebogen vom 8. April 2021, Urk. 7/41). Im Rahmen der Einsprache ergänzte der Beschwerdeführer, dass es sich beim besagten Gewitter um ein kurzes Sommergewitter gehandelt habe. Ansonsten habe es sich um einen sonnenreichen, warmen Tag gehandelt. Den Trail habe er gekannt, da er ihn bereits früher befahren habe. Er sei ein erfahrener und vorsichtiger Mountain bike-Fahrer. Er sei keine unkalkulierbaren Risiken eingegangen. Unfälle dieser Art kämen im Rahmen von sportlichen Tätigkeiten immer wieder vor (Urk. 7/50 -51).

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Trail Z.____ nicht vergleichbar ist mit Dirt - Biking oder einem Mountainbike-Abfahrtsrennen.

Dirt - Biking ist eine besondere Art des Mountainbikens, bei der das primäre Ziel darin besteht, Sprünge (Jumps) auszuführen, die akrobatische Figuren beinhalten. Mit BGE 141 V 47 hat das Bundesgericht diese Sportart als absolutes Wagnis eingestuft. Ein Abfahrtsrennen mit einem Mountainbike, inkl. Training auf der Rennstrecke, gilt laut der Ad-hoc Schadenkommission UVG ebenfalls als absolutes Wagnis (Empfehlung Nr. 5/83 vom 10. Oktober 1983). Zwischen den Parteien ist denn auch unbestritten, dass vorliegend kein absolutes Wagnis vorliegt. In Frage steht hingegen, ob von einem relativen Wagnis auszugehen ist.

E. 4.2.1

Demnach ist zu prüfen, ob die konkreten Umstände den objektiv vorhandenen Risiken und Gefahren angemessen waren, damit diese auf ein vertretbares Mass herabgesetzt wurden. Die Beschwerdegegnerin bestreitet zu Recht nicht, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Unfalls eine vollständige Ausrüstung trug. Der Beschwerdeführer absolvierte den Fahrtechnikkurs Fortgeschrittene Level 2 (Urk. 7/51). Damit verfügt er über die nötigen Fähigkeiten für das Befahren des Trails Z.____. Daran ändert nichts, dass Nässe den Schwierigkeitsgrad erhöht (vgl. dazu den Ratgeber des bfu, Mountainbike-Anlagen, Sicher in Parks und auf Pisten; <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/mountainbike-anlagen>).

E. 4.2.2

Der Boden war zwar nass, jedoch waren bei Sonnenschein die Wetterbedingungen grundsätzlich gut. Von schlechtem Wetter wie etwa Eisregen oder Schneefall kann keine Rede sein. Ein Mountainbiker muss damit rechnen, dass er während einer Kurvenfahrt auf einem Kiesweg mit dem Vorderrad wegrutscht. Dies ist weder aussergewöhnlich noch unvorhersehbar (vgl. <https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/was-sind-die-moeglichen-rechtlichen-folgen-beim-ausueben-einer-sportart>

). Mithin ist auch der vom Beschwerdeführer erlittene Sturz nicht als aussergewöhnlich zu werten. Dies stellt auch die Beschwerdegegnerin nicht in Abrede. Jedoch wirft sie dem Beschwerdeführer vor, dass er seine Fahrweise nicht genügend angepasst habe (Urk. 2 S. 7).

E. 4.2.3

Nach eigenen Angaben fiel der Beschwerdeführer bei fast voller Fahrt (ca. 20 km/h) auf die linke Schulter (Urk. 7/41). Biker sind auf Trails laut Schätzungen des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit durchschnittlich mit 24

km/h unterwegs (vgl. <https://alpinesicherheit.at/>

empfehlungen-zum-mountainbiken). Auch wenn die Geschwindigkeit selbstredend durch die spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Trails bestimmt wird, zeigt der Vergleich, dass nicht gesagt werden kann, der Beschwerdeführer sei unangemessen schnell gefahren. Dies gilt auch in Anbetracht des nassen Untergrunds.

Dabei fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer ein geübter Mountainbiker ist, der auch höhere Anforderungen zu meistern vermag. Er durfte davon ausgehen, dass sich bei seiner Fahrtgeschwindigkeit das Unfallrisiko trotz des nassen Untergrunds

noch in einem vertretbaren Rahmen bewegte.

E. 4.2.4

Dass die Beschwerdegegnerin

die Hürde für die Annahme eines relativen Wagnisses zu tief angesetzt hat, zeigt auch der Blick

auf soweit vergleichbare Fälle. Ein relatives Wagnis wurde bejaht bei einem « Strassenluger » respektive einem Strassenrodler, der als Anfänger auf seinem Gefährt mit 40 km/h unterwegs war und über keine mechanischen Bremsmöglichkeiten verfügte (Urteil des Bundesgerichts 8C_638/2015 vom 9. Mai 2016). Verneint wurde demgegenüber ein relatives Wagnis im Falle eines routinierten Rollbrettfahrers, obschon im konkreten Fall die Verletzungsgefahr durch den Umstand, dass Personen mit unterschiedlichen Fortbewegungsmitteln (mehrheitlich mit Rollbrettern und Rollschuhen, aber auch mit einem Gokart und mit einem « Migros-Einkaufswagen »), Fahrtgeschwindigkeiten und Bewegungsrhythmen an der Veranstaltung teilnahmen, erhöht war (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom U 187/99 vom 5.

März

2001). Insbesondere verneinte das Bundesgericht sodann ein relatives Wagnis im Falle eines Mountainbikers, der auf einer blauen Piste, die seine Fähigkeiten nicht überstieg, stürzte. Dabei erlitt er ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Die Schwere der Verletzung beurteilte das Bundesgericht als mögliches Indiz für eine eher hohe Geschwindigkeit. Dieses Indiz allein liess es

für eine Leistungskürzung allerdings nicht genügen (Urteil 8C_715/2019 vom 6. Oktober 2020).

E. 4.3

Da dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden kann, er habe Vorkehrungen unterlassen, welche das Verletzungsrisiko bei der Mountainbike-Abfahrt des Trails Z.____ auf ein vernünftiges Mass beschränkt hätten, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ihm eine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könnte.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unfallverletzungen weder auf ein Wagnis noch auf eine Grobfahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dementsprechend erweist sich eine Leistungskürzung als nicht statthaft.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Vogel
Sonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.